

Kleine Anfrage 1353

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Schulische Sanktionen bei aktueller Gewalt von und unter Schülern

Die aktuellen Vorfälle von Jugendgewalt, nach Angaben der Polizei meist Gruppen migran-tisch geprägter männlicher Jugendlicher, erschüttern und beschäftigen Brandenburg. Neben den Überfällen in Potsdam hat insbesondere die jüngste Gewalttat vor der Heinrich-von-Kleist-Schule in Frankfurt (Oder) am 14.10.2026 zutiefst verstört, da neben der Brutalität der Tat deren provokante und gezielte Öffentlichmachung durch die Täter selbst hervorsteicht. Offensichtlich ohne jede Scheu vor Sanktionen und Strafen wird die am helllichten Tag be-gangene Tat aufgezeichnet und öffentlich – mit den gut sichtbaren Tätern – verbreitet. Dabei tritt eine neue Qualität der Tatbegehung und der Ignoranz gesellschaftlicher Normen sowie der Ablehnung ethischer Mindeststandards hervor.

Den Polizei- und Medienberichten darüber ist zu entnehmen, dass es sich bei der Gruppe ganz überwiegend um Schüler der Hutten-Oberschule gehandelt hat. Neben den polizeili-chen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sowie der offensichtlich bisher nur sehr be-dingt gestellten Frage, welcher Verantwortung den Erziehungsberechtigten und dem famili-ären Umfeld der Täter zukommt, fehlt bislang völlig eine Reaktion der schulischen Verant-wortlichen (Schulleitung, Staatliches Schulamt, MBS), obwohl das Brandenburger Landes-recht auch für diese Fälle ausdrücklich einen Maßnahmenkatalog enthält. Dem Polizeibe-richt war zu entnehmen, dass die Täter noch am Folgetag, als die Videos bereits viral ge-gangen waren, ohne jede Sanktion weiterhin am Unterricht teilnahmen, da sie dort von den ermittelnden Beamten „herausgeholt“ worden sind. Nach „Ansprache“ kehrten sie dorthin, offenbar ohne Weiterungen, wieder zurück

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung zu dieser Thematik:

1. Haben die betroffenen Schulen Ordnungsmaßnahmen nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 BbgSchulG (Überweisung an eine andere Schule, Entlassung) geprüft und/oder bean-tragt?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
2. Hat das örtlich zuständige Staatliche Schulamt dazu Maßnahmen ergriffen?
Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
3. Wurde ein vorläufiger Ausschluss der Täter nach § 64 Abs. 3 BbgSchulG angeordnet?

4. Wie wird sichergestellt, dass ein Opfer nicht weiter mit den Tatverdächtigen zur Schule gehen muss oder sich die Schulen (hier: Kleist-OS und Hutten-OS, nur wenige hundert Meter entfernt) nicht nah beieinander befinden?
5. Wie viele Stellen für Schulsozialarbeit gibt es an der Heinrich-von-Kleist- und an der Ulrich-von-Hutten-Oberschule?
Ist (zumindest jetzt) eine Aufstockung geplant? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie viele Gewaltvorfälle hat es aus dem a) eigenen und b) fremden Schülerbereich an diesen beiden Schulen in den Schuljahren seit 2019/2020 jeweils je Schuljahr gegeben?
7. Wie oft wurden im Land Brandenburg seit dem Schuljahr 2019/2020 schuljährlich Ordnungsmaßnahmen nach § 64 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 BbgSchulG wegen Gewalt durch (eigene oder fremde) Schüler angeordnet?
Welche Sanktionen wurden jeweils verhängt?